OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800482/2/Wg

Datum:
Linz, 29. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des B S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juli 2022, GZ: 0034164/2019 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Einspruches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Bürgermeister (belangte Behörde) verhängte mit Strafverfügung vom 26. Juli 2019 über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 2 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO) eine Geldstrafe von 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden. Die Strafverfügung wurde laut Rückschein am 2. August 2019 hinterlegt. Mit Eingabe vom 12. August 2019 (zur Post gegeben am 20. August 2019) erhob der Bf Einspruch.

I.2. Mit Bescheid vom 18. Juli 2022 wies die belangte Behörde den Einspruch vom 12. August 2019 als verspätet eingebracht zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Strafverfügung sei am 2. August 2019 hinterlegt worden, die zweiwöchige Einspruchsfrist habe mit Ablauf des 17. August 2019 geendet. Der Einspruch sei aber erst am 20. August 2019 zur Post gegeben worden und sei daher als verspätet anzusehen.

I.3. Dagegen erhob der Bf mit als Einspruch bezeichneter Eingabe Beschwerde. Darin führt er aus: „Vor 2 1/2 Jahren habe ich 25 € bezahlt und es hat geheißen es ist erledigt. Ich habe eigentlich nur meinen Namen für Hr. M N zur Verfügung gestellt und im Internetcafe nur 1 Monat gearbeitet. Das kann auch der Hr. W T bestätigen der auch geschädigt wurde. Ab Mai habe ich beim Gasthaus X gearbeitet - das können Sie gerne überprüfen. Hr. M hat uns beide hintergangen. Ich habe das Ganze nur für die Lizenz für das Cafe gemacht. Jetzt 2 1/2 Jahre später noch einmal was zu verlangen ist nicht o.k. Ich würde außerdem gerne wissen wofür ich noch einmal zur Kasse gebeten werde. Außerdem befinde ich mich in der Notstandshilfe - was glauben Sie, daß Sie da bekommen werden - vielleicht 5 € im Monat. Ich erwarte mir eine positive Reaktion von Ihnen. L.G. S B
PS: Den Einspruch hat Hr. M verpaßt“

I.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Der zuständige Richter nahm Einsicht in den Verwaltungsakt. Eine Verhandlung wurde nicht beantragt und war nicht erforderlich, um die relevanten Feststellungen (Punkte I.1. bis I.4.) treffen zu können. In der Beschwerde gegen den Bescheid vom 18. Juli 2022 wird die Annahme der belangten Behörde, der Einspruch gegen die Strafverfügung sei verspätet gewesen, nicht bestritten. Das im Verwaltungsverfahren vorgelegte Ambulanzblatt bezieht sich auf einen Unfall des Bf vom 1. Juli 2019. Demzufolge seien beim Hausarzt am 3. Juli 2019 die

Wundkontrolle und am 12. Juli 2019 die Nahtentfernung vorgesehen. Für die Zeit danach enthält das Ambulanzblatt keine Angaben.

III. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

III.1. § 49 Abs. 1 VStG sieht für die Erstattung von Einsprüchen gegen Strafverfügungen eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung vor. Die Zustellung ist dabei gemäß § 24 VStG iVm § 21 AVG nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.

III.2. Die Strafverfügung vom 26. Juli 2019 gilt gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist (2. August 2019) als zugestellt. Mit diesem Tag begann der Fristenlauf. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endete die zweiwöchige Einspruchsfrist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der seiner Benennung nach dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Die Frist endete daher am 16. August 2019. Der Einspruch wurde am 20. August 2019 und daher verspätet zur Post gebracht.

III.3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Erhebung des Einspruches durch den Bf nicht fristgerecht erfolgt ist. Damit war die belangte Behörde berechtigt, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl